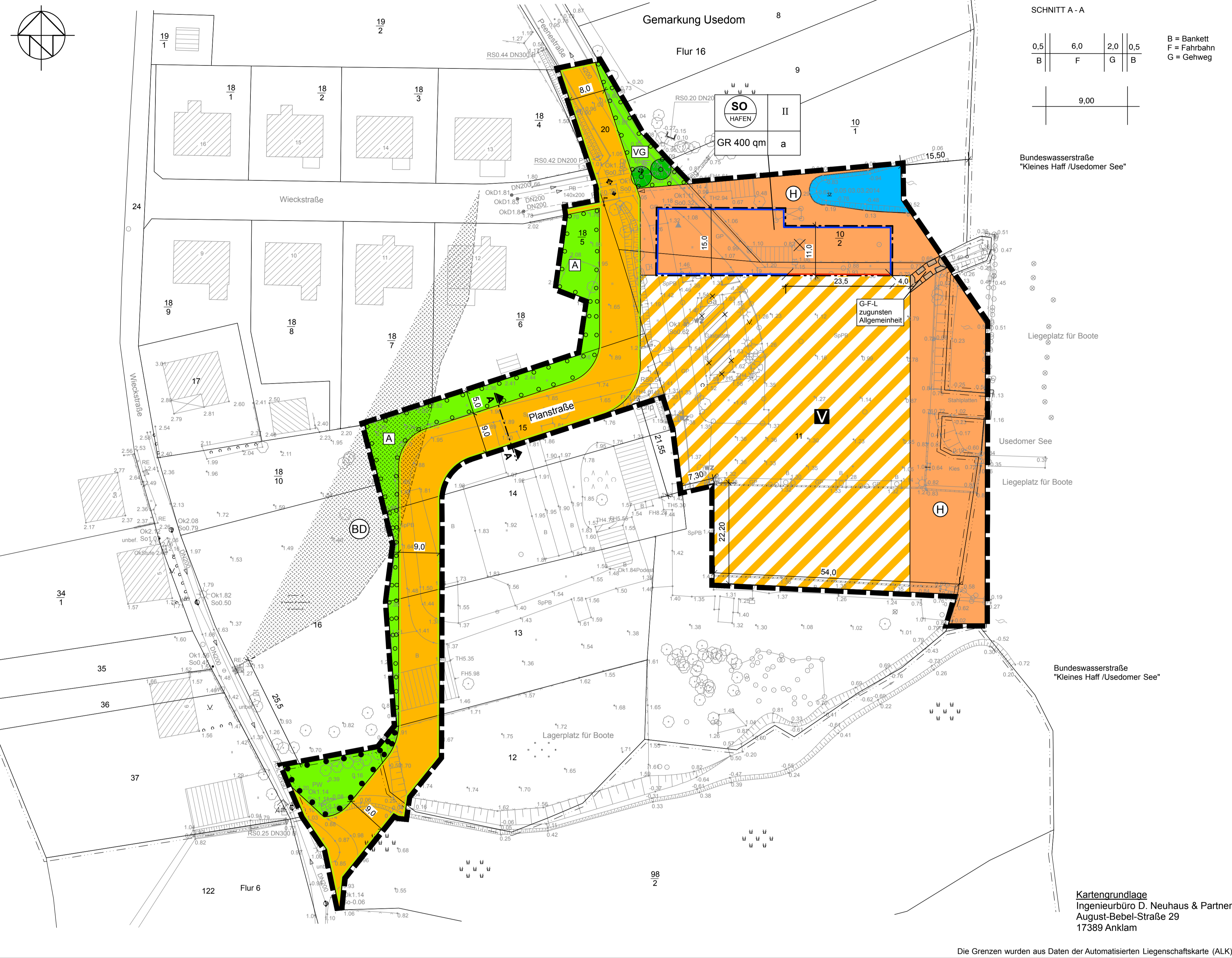
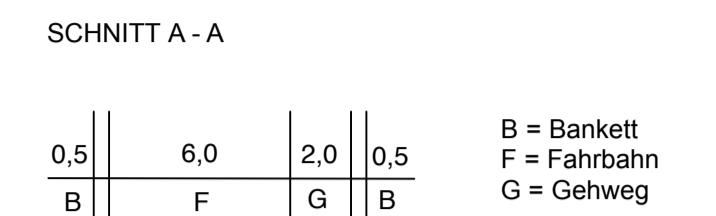


SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND 1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "HAFEN USEDOM" DER STADT USEDOM

PLANZEICHNUNG / TEIL A M. 1 : 500



DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER STRASSENPROFIL (M. 1 : 250)



Legend for symbols: B = Bankett, F = Fahrbahn, G = Gehweg. Includes symbols for SO (Hafen), GR 400 qm, and a scale bar for 9,00 meters.

Bundeswasserstraße "Kleines Hoff / Usedomer See". Includes symbols for boat mooring and other water-related features.

Usedomer See. Includes symbols for boat mooring and other water-related features.

Bundeswasserstraße "Kleines Hoff / Usedomer See". Includes symbols for boat mooring and other water-related features.

Usedomer See. Includes symbols for boat mooring and other water-related features.

Bundeswasserstraße "Kleines Hoff / Usedomer See". Includes symbols for boat mooring and other water-related features.

Kartengrundlage Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam. Includes a note: Die Grenzen wurden aus Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - SO: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Häfen - (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - GR: Grundfläche
 - II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 (1) BauNVO)
- Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)**
 - a: Abweichende Bauweise
 - : Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)
 - : Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Verkefrafächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
 - Orange: Straßenverkefrafächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Green: Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Yellow: Verkefrafäche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Verkehrsbenutzter Bereich**
 - M: Verkehrsbenutzter Bereich
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**
 - Green: öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - A: Abschmungsgrün
 - VG: Verkehrsgrün

- Wasserflächen (§ 9 (1) 16 BauGB)**
 - Blue: Wasserfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)**
 - G-F-L: G = Gehrecht, F = Fahrrecht, L = Leitungsrecht
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)**
 - Green circle: Bäume, anzupflanzen
 - Green circle with dot: Bäume, zu erhalten
- Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 b BauGB)**
 - Green circle with dot: Umgrenzung von Flächen für das Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Green circle: Bäume, zu erhalten
- Sonstige Planzeichen**
 - Black circle: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Black square: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - H: Kennzeichnung (§ 9 (5) BauGB)
 - BD: Bodendenkmale
- Nachrichtliche Übernahme (§ 7 DSchG M-V)**
 - BD: Bodendenkmale

- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - 11: Flurstücksgrenze
 - : Flurgrenze
 - 11: Flurstücksnummer
 - : vorhandene Böschung
 - : vorhandene Mauer
 - 1,27: Höhenangabe in Meter über Höhensystem NNH
 - : vorhandene Gebäude
 - : Bäume, künftig fortfallend
 - : Trennung Baulinie / Baugrenze
 - : Vermaßung
 - : alle Angaben in Meter

TEXT / TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet SO - Häfen dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Hafennutzung zugeordnet sind (§ 11 (2) 1 BauNVO).

Zulässig sind:

- Anlagen und Einrichtungen der Hafenverwaltung und gebietsbezogene Büros
- Anlagen und Einrichtungen für Vereine- Gemeinschaften
- Anlagen und Einrichtungen für Bootsanlaufzwecke
- Anlagen und Einrichtungen des Fischereigewerbes
- Sanftanlagen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- Slip- und Bootabfertigung

Ausnahmsweise sind zulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 9 (3) 1 BauGB)

2.1 In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten sonstigen Sondergebieten ist eine Höhe der baulichen Anlagen von 10,00 m über Oberkante des Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß zulässig (§ 16 BauNVO).

2.2 Die Unterkante eines Gebäudes wird

- für die zulässige Wohnbebauung mit 2,10 m ü. NNH (Normhöhenul)
- für Gebäude ohne Wohnzweck mit 1,45 m ü. NNH und
- für fischereigewerblich genutzte Gebäude mit 1,35 m ü. NNH

festgesetzt.

3.0 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte abweichende Bauweise ist dahingehend anzuwenden, dass im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen an die Grundstücksgrenze herangebaut werden muss (§ 22 BauNVO).

4.0 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a, b, BauGB)

4.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Zweckbestimmung "Abschmungsgrün" (A) und "Verkehrsgrün" (VG) sind standortgerechte Bäume (Linde/Tilia cordata, "Greenspire") in einem Abstand von maximal 10 m zu pflanzen.

4.2 Auf der festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind vorhandenen Strukturen zu erhalten.

5.0 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1a) i.V.m. § 1a (3) BauGB)

Die zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen auf den Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt zugeordnet:

5.1 Als Ausgleichsmaßnahme für die vorgesehenen marinen Eingriffe im Plangebiet ist die Zuordnung der erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente (2.343 KFA) zum Okozkonto VG-010 "Renaturierung Quellhang Klotzow" auszuführen.

Der nördlich des Penenstroms bzw. der Penenmündung gelegene Hang liegt westlich der Ortschaft Klotzow, östlich von Anklam im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Fläche liegt in der Gemarkung Klotzow, Flur 1, Flurstücke 342, 343, 344 und 346.

Folgende Zielstellungen können durch diese Maßnahme erreicht werden:

- Etablierung naturnaher Bodenverhältnisse durch Wiedervernässung von Moorstandorten
- Wiederherstellung eines naturnahen Quellbereichs
- Etablierung von Bereichen für Grundwasserneubildung
- Entwicklung naturnaher Biotop- (Hängetümpel)
- Umwandlung von Intensiv-Acker in Extensivgrünland
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Schaffung eines kleinfleckigen Wechsels von Blöpp- und Nutzungsarten
- Aufwertung eines landschaftlichen Freiraumes von hoher Bedeutung

5.2 Als Ausgleichsmaßnahme für die vorgesehenen landsideigen Eingriffe im Plangebiet- bereich ist die Zuordnung der erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente (2.933 KFA) zum Okozkonto VG-011 "Am Kargberg bei Gummin" auszuführen.

Die Kompensationsmaßnahme erfolgt am Kargberg westlich des Ortsteils Gummin der Gemeinde Stille.

Die Maßnahmefläche liegt in der Gemarkung Gummin, Flur 1, Flurstücke 375, 376/1 (teilw.), 376/3 und 352/7 (teilw.).

Folgende Zielstellungen können durch diese Maßnahme erreicht werden:

- Erhalt des Offenlandcharakters
- Strukturierung durch punk- und linienförmige Landschaftselemente (Anlage von Gehölzinseln, verschiedenartiger Heckenstrukturen, Lesesteinhaufen, naturnahes Kleingewässer mit einem ausgetrockneten Kieffeld, Ansetzwarzen, Streuobstwiese)
- Entwicklung und Sicherung einer Magerrasenfläche
- extensive Pflege der Grünflächen

6.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

6.1 Dachdeckungen sind mit roten und / oder roten, unglasierten, s-förmigen Dachsteinen zu gestalten. Extensive Dachbegrenzungen sind ebenfalls zulässig. Alternativ ist beschichtetes Metallblech bzw. Dachtafeln zulässig. Dachtafeln sind als Schiepp- oder Salettafeln auszuführen mit max. 2,00 m Breite zu gestalten. Die Gesamtsumme der Dachgaben darf je Dachseite 1/2 der Dachlänge, waagrecht gemessen, nicht überschreiten.

6.2 Die Nebenanlagen (hier: Nebengebäude) und Garagen sind hinsichtlich der Gestaltung der Außenfassade, der Dachform und der Dachdeckung den Hauptgebäuden anzupassen oder in naturförmiger Holzkonstruktion zu gestalten.

6.3 Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrten, von Garagenzufahrten sowie der Bootslagerplätze und Lagerflächen ist mit wasserundurchlässigen und luftdurchlässigen Materialien auszuführen.

6.4 Die Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur in der Erdgeschoszone von Gebäuden zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in gleichem Stil zu gestalten. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind mit einer Breite von max. 1,20 m und einer Höhe von max. 0,80 m zu gestalten. Sie dürfen nicht mehr als 0,30 m vor die Fassade ragen. Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur zulässig, wenn ihre Ausladung max. 0,80 m beträgt. Der Ausleger selber ist mit einer Breite und Höhe von max. 0,50 m und einer Tiefe von max. 0,15 m zu gestalten. Für Symbolfiguren darf ausnahmsweise eine größere Tiefe zugelassen werden. Blinkende Lichtwerbung sowie Werbeanlagen, die durch ihre Ausgestaltung zu Verwechslungen mit Schiffsfahrzeichen führen können, oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders behindern können, sind nicht zulässig.

II. Nachrichtliche Übernahme

Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Kleines Hoff / Usedomer See.

Nach § 31 und 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 971 und 972)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden.
- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders behindern können, oder
- Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtkörpern im B-Plan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/ Genehmigung vorzulegen.

Hinweise

Nach § 84 (1) der Landesbauordnung M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsfestsetzungen) dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Geldbuße geahndet werden.

Bodendenkmale

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation in dem nachrichtlich übernommenen Bereich für Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (6) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Eingriffsfolgen für die Fauna

Baummaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. In den Lärchschongebieten ist u. a. für die Beseitigung von Wasserpflanzungen, die Entnahme oder das Einbringen von Sediment oder das Einleiten von Stoffen die Zustimmung der oberen Fischereibehörde erforderlich.

Die Ausführung der Baggerarbeiten und Sedimentumlagerung ist im Zeitraum 01. September bis 31. Dezember 2015 vorzunehmen.

Zum Schutz des Lärchschonens sind störungsintensive Baumaßnahmen wie z. B. Bagger- oder Planierarbeiten und die Verfüllung des Hafenebeckens nicht während der Hauptfortpflanzungszeit der Fische durchzuführen. Als Hauptfortpflanzungszeit ist gemäß § 12 Küstenschutzverordnung (KüFVO) M-V der ausgewiesene Zeitraum des Fischereiverbotes in Lärchschongebieten vom 01. April bis 31. Mai anzusehen.

Im Zuge der Arbeiten ggf. entnommene Fische sind umgehend in geeignete, nicht von Baumaßnahmen betroffene Gewässerabschnitte zurückzusetzen. Die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Personen sind entsprechend zu belehren.

Die Verfüllung des Hafenebeckens ist so vorzunehmen, dass ggf. vorhandene Fische in den Usedomer See entweichen können, d. h. es sollen keine toten Abschnitte ohne Fluchmöglichkeit entstehen.

Artschutzrechtliche Belange

Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Eingriffsfolgen für die Fauna:

Fischotter / Fibi / VM 1
Keine wasserseitigen Bauflächigkeiten (Errichtung Bollwerk und Schiffsanleger, Bagger- und Umlagerungsarbeiten im Hafenbecken) in der Nacht und Dämmerung, d. h. die Bauarbeiten dürfen erst eine Stunde nach Sonnenaufgang begonnen und müssen eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet werden.

Fledermäuse / Film - VM 1
a) Die für den Abriss vorgesehenen baulichen Anlagen sowie die zu fallenden Bäume sind vor Beginn der baulichen Umsetzungen von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen.
b) Werden signifikante Quartierpotenziale (glatheiche Fledermausexperten) oder aktuelle Quartierfunktionen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgesetzt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Abriss- und Fallarbeiten vorzugeben (voraussichtlich Oktober), das die Gefährdungspotenziale minimiert.
c) Während der Abriss- und Fallarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartier/Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für solche Gebäudequartiere, deren Funktion und Besatzhöhe erst durch Öffnung, ggf. per Handabwurf, festgelegt werden kann. Angetretene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).
d) Auf Grundlage der Kenntnisse aus Film-VM 1a und Film-VM 1c ist vom Fledermausexperten eine Ausführungsplanung zu entwickeln, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise die vorhandenen Quartierpotenziale des verbleibenden Gebäudebestands einzuschätzen bzw. Ersatzquartiere standortnah im neuen Gebäudebestand bzw. im verbleibenden Baumbestand zu integrieren.

Fledermäuse / Film - VM 2
a) Unter Anleitung eines Fledermausexperten sind um die Ein- und Ausflüge der Ersatzquartiere Schutzabstände einzuhalten, um Barrieren in den Flugkorridoren zu vermeiden bzw. Wechselbewegungen zwischen den Quartieren und Jagdrevieren zu ermöglichen. Weiterhin sind Positionierungen von Lampen und anderen Leuchtquellen unter Berücksichtigung der zu schützenden Fledermausarten festzulegen. Es sind diesbezüglich durch einen Fledermausexperten Vorgaben zur Beleuchtungsplanung zu entwickeln (u. a. Vermeidung von Beleuchtungsquellen im Bereich unmittelbarer Ein- und Ausflüge zu Quartieren).

Brutfogel / Br - VM 1
a) Abriss der baulichen Anlagen außerhalb der Brutzeit gebäudebrütender Vögelarten, d. h. zwischen 01. August bis 28. Februar. Alternativ kann im Rahmen der ÖBB die Anwesenheit gebäudebrütender Vögelarten am und im Gebäudebestand überprüft werden. An Gebäuden ohne nachgewiesene Brutnester sind die Abrissarbeiten ohne größere zeitliche Verzögerungen im Anschluss der bauökologischen Überprüfung durchzuführen.
b) Beseitigung von Röhricht in den nördlich des B-Plans angrenzenden Schilfbereichen außerhalb der Brutzeit von Schilfbreitern, d. h. zwischen 01. August bis 01. April. Alternativ kann im Rahmen der ÖBB die Anwesenheit schilfbreitender Vögelarten im Schilfbestand zwischen Nordkante des Hafenvorplatzes und dem nördlichen Privatweg überprüft werden. Können Brutnester festgestellt werden, ist die Bauaufrechterhaltung der Abrissarbeiten ohne größere zeitliche Verzögerungen im Anschluss der bauökologischen Überprüfung durchzuführen.
c) Beseitigung von Gehölzen jeglicher Art und assoziierte Ruderalfluren außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. August bis 28. Februar.

Rastvögel / Rv - VM 1
Im Zeitraum vom 15.11. bis 15.03. sind die Bauarbeiten zur Errichtung des Bollwerkes sowie zur Rückverfüllung des Hafenebeckens täglich erst ab 09:00 Uhr zu beginnen.

Hochwasserschutz

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im direkten Küstenbereich des Usedomer See / Stettiner Hoff und ist infolge der natürlichen Höhenlage überflutungsgefährdet sowie auch entsprechend den Seegangbelastungen ausgesetzt. Der Bemessungswasserstand (BHW) beträgt für die Stadt Usedom 2,10 m NNH.

Bei der Errichtung elektronischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist das BHW = 2,10 m NNH zwingend zu beachten.

Standsicherheit der baulichen Anlagen gegenüber Wasserständen bis 2,10 m NNH zuzüglich etwaiger Seegangbelastungen ist nachzuweisen.

Bauarbeiten im Wasserbereich

Die Ausführung der Baggerarbeiten und Sedimentumlagerung ist im Zeitraum September bis 31. Dezember 2015 vorzunehmen.

Baummaßnahmen im Gewässerbereich wie insbesondere die Verfüllung des Hafenebeckens sind nicht im Zeitraum vom 01. April bis 31. Mai durchzuführen.

Entnommenes Baggergut ist außerhalb des Gewässers zu verbringen.

Durch geeignete Maßnahmen ist die Ausbreitung von Sediment- und Trübsamkeiten sowie von Faulschlamm, im Gewässer zu verringern bzw. soweit möglich einzuschränken.

Beginn und Ende von Arbeiten im Gewässerbereich sind mir und der folgenden Außenstelle meiner Behörde umgehend anzuzeigen:
Fischereiaufsichtsstation Usedom, Bereich Usedom, 17373 Ueckermünde, Altes Bollwerk 1, Tel. 0397/122700, E-Mail: FAST.Ueckermueende@lfd.mvnet.de

Ausgebrachte fischereiliche Fanggeräte sind zu beachten und Beschädigungen und Beeinträchtigungen und Beschädigungen sowie Behinderungen der Fischerei zu vermeiden.

Im Zuge der Arbeiten ggf. entnommene Fische sind umgehend in geeignete, nicht von Baumaßnahmen betroffene Gewässerabschnitte zurückzusetzen. Die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Personen sind entsprechend zu belehren.

Die Verfüllung des Hafenebeckens ist so vorzunehmen, dass ggf. vorhandene Fische in den Usedomer See entweichen können, d. h. es sollen keine toten Abschnitte ohne Fluchmöglichkeit entstehen.

Sollte es infolge der Baggerarbeiten und Sedimentumlagerung insbesondere durch Freisetzung größerer Mengen Schwefelwasserstoff ggf. zu einem Frachtenstau kommen, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die zuständigen Behörden sowie die unter 4. Genannten zu verständigen. Die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Personen sind entsprechend zu belehren.

8. Die Stadtvertretung hat die freigelegten ab abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.04.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Usedom, den.....
Der Bürgermeister

9. Die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.04.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde beigelegt.
Usedom, den.....
Der Bürgermeister

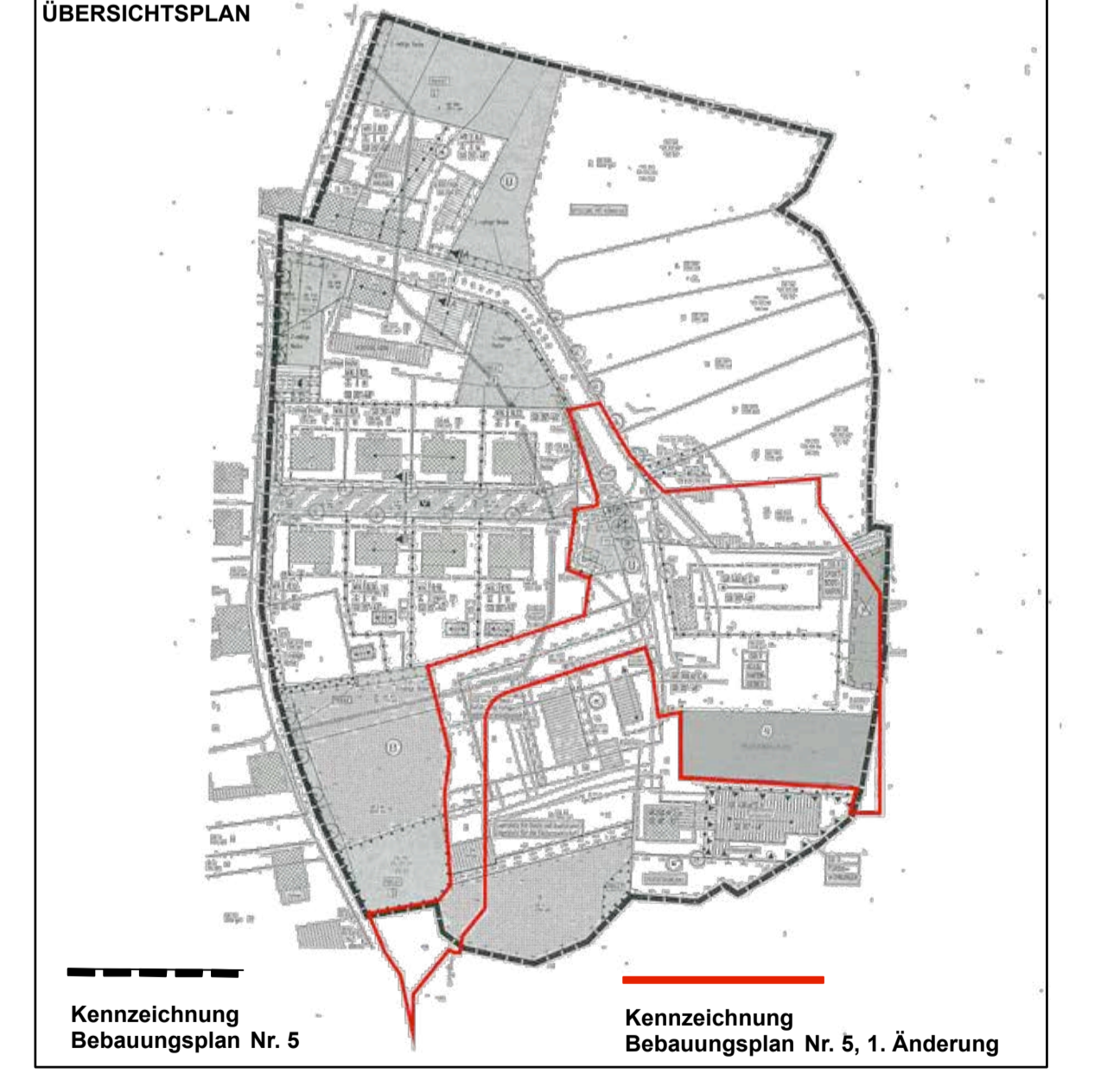
10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:..... (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:..... abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Anklam, den.....
(Kataster- und Vermessungsamt)

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Usedom, den.....
Der Bürgermeister

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Usedomer Ansblick“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Usedom, den.....
Der Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung am 27.04.2016 nachstehende Satzung über die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hafen Usedom“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).



SATZUNG DER STADT USEDOM ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND 1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET: "HAFEN USEDOM"

APRIL 2016 ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG BAUM BEHNS GBR SCHWEIN
Bearbeitet: I. Sawert Gezeichnet: S. Winkler Projekt Nr.: 2035